

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 1.

Freiburg, den 5. Januar 1870.

XIV. Jahrgang.

### Lothar Kübel

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostol. Stuhles Gnade Bischof von Leuca i. p. i.  
Erzbisthumsverweser der Erzdiöcese Freiburg zc.

Nachdem durch das Gesetz vom 21. d. M., publicirt in Nro. XL. des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Großherzogthum Baden vom 29. d. M., die obligatorische Civilehe und die Beurkundung des bürgerlichen Standes durch die Bürgermeister eingeführt wurde, sehen Wir uns veranlaßt, nachstehende Instruction für den hochw. Clerus, sowie die Erklärung, die Wir in der hohen I. Kammer abgegeben haben, zur Kenntniß zu bringen und die hochw. Seelsorger zu beauftragen, die Instruction den Gläubigen am nächsten Sonntag von der Kanzel zu verkünden.

Freiburg, den 30. December 1869.

† Lothar Kübel,  
Erzbisthumsverweser.

I.

### Instruction

für den

**Hochw. Clerus der Erzdiöcese Freiburg (badischen Theils)**  
die Einführung der obligatorischen Civilehe betr.

Als die zweite Kammer am 6. Dezember 1867 ein Gesetz über die Einführung der obligatorischen Civilehe beantragte, haben wir durch unsere an Großherzogl. Staatsministerium gerichtete Vorstellung<sup>1)</sup> hiergegen unsere Bedenken und Verwahrung ausgesprochen und begründet.

Die Großherzogl. Staatsregierung erwiderte hierauf am 9. März 1868,<sup>2)</sup> daß „wenn jenem Versuch“ der Einführung der Zwangscivilehe — „näher getreten werde, nicht nur alle Rechte der Kirche gewissenhaft geachtet, sondern auch alle ihre begründeten Interessen in der schonendsten Weise werden berücksichtigt werden.“

Durch das am 28. September 1869 den Kammern vorgelegte von diesen angenommene und am 21. d. Mts. promulgirte Gesetz über die obligatorische Civilehe ist diese Zusage nicht erfüllt, das Wesen der Ehe, die Gewissensfreiheit, der Wille des katholischen Volkes und das Recht der Kirche nicht beachtet worden.

Die Ehe ist die unauflöbliche Verbindung eines Mannes und eines Weibes zur ungetheilten, völligen und ausschließlichen Gemeinschaft der beiderseitigen Persönlichkeit. Sie ist schon nach natürlich-göttlicher Ordnung ein sittlich-religiöses Verhältniß. Sie erhielt aber im Christenthum eine höhere Weihe und Gnade dadurch, daß sie von Christus dem Herrn zur Würde des Sacraments erhoben wurde.<sup>3)</sup> Diese Erhebung zum Sacrament bezieht sich auf die Ehe unter Christen überhaupt. Im Christenthum und unter Christen ist nach katholischer Lehre Ehe und Sacrament, der s. g. Contract und Sacrament unzertrennlich mit einander verbunden;

<sup>1)</sup> Abgedruckt in: „Officielle Actenstücke“ (Freiburg, Herder 1868) IV. Heft. S. 20.

<sup>2)</sup> Officielle Actenstücke, Freiburg 1869 V. Heft S. 174.

<sup>3)</sup> Ephes. 5, 25—33. S. Conc. Trid. Sess. XXIV de sacr. matrim.

so daß es unter Christen keine Ehe geben kann, die nicht Sacrament ist.<sup>1)</sup> Die Kirche ist ihrer göttlichen Mission gemäß als Bewahrerin und Verwallerin der Sacramente verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Ehe als Sacrament nach göttlicher Anordnung aufrecht erhalten werde. Sie hat also die Pflicht und deshalb das Recht, über die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen eine Ehe gültig eingegangen und eine Separation gestattet werden könne. Sie hat die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über die Ehe<sup>2)</sup> — abgesehen von deren bürgerlichen Wirkungen und Folgen — von ihrer Stiftung an gegen allen Widerspruch ihrer äußern und innern Gegner ausgeübt. Sie hat die Berechtigung, über die Ehe Gesetze zu geben und nach diesen ihren Gesetzen Recht zu sprechen nicht vom Staat, sondern von Gott mit ihrer Sendung erhalten. Der Staat kann ihr deshalb dieses Recht nicht entziehen und sie ihrer Pflicht nicht entbinden.

Das Concil von Trient hat vielmehr dogmatisch fixirt<sup>3)</sup>: „III. Wenn Jemand sagt, nur diejenigen Grade von Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche im Buche Leviticus angegeben werden, können die einzugehende Ehe hindern und die eingegangene trennen, und die Kirche könne von einigen derselben nicht dispensiren oder verordnen, daß noch weitere sie hindern und trennen: der sei von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen. IV. Wenn Jemand sagt, die Kirche habe nicht die Gewalt gehabt, trennende Ehehindernisse zu verordnen, oder habe in der Verordnung derselben geirrt: der sei von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen. XII. Wenn Jemand sagt, die ehelichen Streitsachen gehören nicht vor den kirchlichen Richter: der sei von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen.“

Wenn die freie Einwilligung der Ehecontrahenten zum Abschluß einer Ehe auch unerläßlich ist, so können doch die Katholiken bei Eingehung einer Ehe, beim Empfang des Ehesacraments nur den von dem Gebote Gottes und den Vorschriften Christi und seiner Kirche festgesetzten Zweck der Ehe wollen. Das Wesen, der Inhalt, die Wirkungen und die Pflichten der christlichen Ehe kann nicht wie die Vermögensrechte durch das willkürliche Uebereinkommen der katholischen Ehecontrahenten, sondern muß nach den sittlich-religiösen Vorschriften der Kirche bestimmt werden. Die Katholiken können im Gewissen nur eine solche Verbindung für eine wahre und gültige Ehe halten, welche den von der Kirche aufgestellten wesentlichen Erfordernissen entspricht.

Daraus und weil also die Ehe ein religiöses und kein bürgerliches Verhältniß ist, folgt, daß die Staatsgewalt nicht über die religiöse Natur, über das Wesen, sondern über die bürgerlichen Folgen der Ehe zu bestimmen hat. Wenn auch der Staat einer geschlechtlichen Verbindung die bürgerlichen Rechte der Ehe gewährt, so ist damit über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der christlichen Ehe nichts entschieden. Die Ehe ist ein Sacrament in Christo und seiner Kirche. Der Staat vermag nicht die sacramentale Heiligung des Ehebundes, ohne welche für Christen keine gültige Ehe besteht, zu bewirken. Die Kirche und nicht der Staat kann den Eheleuten die religiös-sittlichen Mittel gewähren, und sie dazu anhalten, die schweren sittlichen Pflichten der Ehe zu erfüllen, zu ihrer gegenseitigen Heiligung und zur christlichen Erziehung ihrer Kinder durch alle Stürme des Lebens mitzuwirken.

Wenn die Staatsgewalt die Ehe auch als bloßen civilen Act auffaßt, und dadurch an ihrem Theile die religiöse und sittliche Natur der Ehe nicht beachtet; so kann sie das Wesen derselben rechtlich nicht ändern. Sie kann eine vor Gott und der Kirche nicht gültige Ehe, eine bloße Civilehe<sup>4)</sup> doch nicht zu einer vor Gott und dem Gewissen gültigen, kirchlich wahren, christlichen Ehe machen. Sie kann im Gebiete der Kirche und des Gewissens eine kirchlich gültige Ehe nicht aufheben und die Kirchengewalt nicht hindern, nöthigenfalls mit kirchlichen Censuren die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe und die kirchlichen Ehegesetze aufrecht zu erhalten.

Das Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, ist ebenso anerkannt, als das Recht der Katholiken, ihrem Glauben und also den Vorschriften ihrer Kirche gemäß zu leben.

Daraus folgt, daß die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Kirche über die Ehe als ein religiöses Verhältniß, daß die kirchlichen Bestimmungen über die Ehe durch die Staatsgewalt nicht einseitig geändert werden können.

Indem wir hiernach gegen die Bestimmungen des staatlichen Ehegesetzes, insoweit dadurch die obligatorische Civilehe eingeführt, und der Abschluß der Ehe erst nach dem Zustandekommen der Civilehe gestattet werden will, feierlich und öffentlich die Rechte der Kirche wahren, verordnen wir:

§ 1.

Die bestehenden kirchlichen Ehegesetze und die kirchliche Gerichtsbarkeit über alle kirchlichen, also auch Ehefachen bleiben in Kraft.

§ 2.

Die Civilehe ist gemäß der Bestimmung des Trienter Concils (Sess. XXIV cap. I. de ref. matrim.) wegen des Mangels der Eheschließung vor dem zuständigen katholischen Pfarrer und zwei Zeugen an und für sich kirchlich ungültig, wenn ihr auch kein canonisches Hinderniß entgegensteht und darf der Pfarrer dem Abschluß der Civilehe auch nicht passiv assistiren.

<sup>1)</sup> Pius IX. in dem Schreiben über die Civilehe an Victor Emmanuel vom 9. Sept. 1852. (Acta Pii IX Romae 1858 II. 295.)

<sup>2)</sup> Alloquentio Pii IX. vom 29. Oct. 1856. (Bering, Archiv für kath. Kirchenrecht XVII 169.)

<sup>3)</sup> Conc. Trid. can. III, IV, XII. Sess. XXIV de Sac. Matrimonii.

<sup>4)</sup> Allocut. Apost. „Acerbissimum“ 27. Sept. 1852 Const. Apost. „Multis gravibusque“ 17. Dezember 1860.

§ 3.

Ehen, welche nach dem Kirchenrecht sowohl nach Materie als Form gültig geschlossen wurden, sind, wenn ihnen auch ein bürgerliches Hinderniß entgegensteht (worüber wir besonders in schwierigen Fällen pfarramtlichem Bericht entgegensehen), als kirchlich gültige und unauf löbliche zu betrachten; deßhalb sind solche Ehegatten zu einer anderweitigen Eheschließung vivente conjugate kirchlicherseits nicht zuzulassen.

§ 4.

Die Eheproclamationen, das Brautexamen und die kirchliche Trauung sind fortan nach den canonischen Bestimmungen vorzunehmen. Die Gläubigen, insbesondere die Brautleute, sind darauf aufmerksam zu machen, dem Pfarrer, sobald sie sich verlobt resp. zur Eingehung einer Ehe entschlossen haben, ihr Ehevorhaben anzumelden und frühzeitig die kirchliche Verkündigung vornehmen zu lassen, überhaupt die geeigneten Schritte zur rechtzeitigen kirchlichen Abschließung der Ehe (§ 6) zu thun.

Die Pfarrer werden die Nupturienten, soweit erforderlich, über die Grundwahrheiten der katholischen Kirche und über die heiligen und hochwichtigen Pflichten der Ehe unterrichten und sie ermahnen, das Sacrament der Buße und des Altars zu empfangen, bevor sie im Angesichte der Kirche den lebenslänglichen Bund schließen.

§ 5.

Dispensen von kanonischen Ehehindernissen und Eheverboten, sowie von den kirchlichen Aufgeboten, sind in derselben Weise wie bisher, prompt und mit den erforderlichen Belegen <sup>1)</sup> versehen, bei uns nachzusuchen.

§ 6.

Die Pfarrer und Seelsorger werden die Nupturienten darauf aufmerksam machen, daß sie sich erst nach der kirchlichen Trauung vor Gott und ihrem Gewissen als Ehegatten betrachten und die Ehe vollziehen dürfen.

Die kirchliche Ehe ist, wo irgend möglich, an demselben Tage abzuschließen, an welchem der Civilact<sup>2)</sup> (Civilehe) vorgenommen worden ist. Die kirchliche Einsegnung der Ehe ist, wo zulässig und möglich, mit einer hl. Messe zu verbinden.

§ 7.

Diejenigen, welche auf Grund einer bloßen s. g. Civilehe zusammenleben, sind von ihrem Seelsorger zu belehren, daß sie in einem sündhaften Verhältnisse sich befinden und zu ermahnen, sich kirchlich trauen zu lassen.

§ 8.

Sollten sie in diesem kirchlich verbotenen Verhältnisse verharren und so durch ihre Mißachtung der kirchlichen Gesetze die Autorität der Kirche verletzen und der kirchlichen Gemeinde Aergerniß geben, so ist solchen in einer bloßen Civilehe Lebenden die Spendung der Sacramente, die Aussegnung der Wöchnerin, der Genuß aller kirchlichen Rechte und die Zulassung zur Pathenschaft insolange zu verweigern, bis sie eine kirchlich gültige Ehe eingehen.

§ 9.

Bei schweren Fällen, insbesondere wenn ein Ehegatte bei Lebzeiten des andern, ihm gültig (§ 2) angetrauten Eheheils zu einer anderweitigen Civilehe schreitet, sehen wir besonderm Bericht entgegen, falls die seelsorgerlichen Ermahnungen fruchtlos bleiben sollten.

§ 10.

Diejenigen, welche in einer bloßen Civilehe leben und sich während ihrer Lebenszeit mit der Kirche nicht dadurch ausböhnen, daß sie ihre reumüthige Gesinnung wenigstens durch das pro foro externo abgelegte Versprechen bethätigen, ihre Verbindung in eine kirchlich gültige Ehe umzuwandeln und bis dahin das Zusammenleben aufzuheben, sind von dem kirchlichen Begräbniß auszuschließen.

§ 11.

Mit dem Tage, an welchem das Gesetz über die bürgerliche Standesbeamtung in Kraft tritt (1. Februar 1870), sind nur die vor der Kirche (dem parochus proprius resp. delegatus eines der Brautleute) abgeschlossenen, die kirchlich gültigen Ehen, die Taufen und die kirchlichen Beerdigungen in das Kirchenbuch einzutragen.

Selbstverständlich hat der Pfarrer den Beerdigungen Solcher, denen das kirchliche Begräbniß nach kirchlichen Vorschriften verweigert ist, nicht beizuwohnen. Die Form des Eintrags der Ehen, Taufen und Begräbniße in die Kirchenbücher wird durch eine besondere Verordnung festgesetzt.

§ 12.

Die Erzbischöfl. Decanate werden mit der Aufsicht über die pünktliche Führung der Kirchen- und Familienbücher in den Pfarreien ihres Bezirkes betraut und beauftragt, solche jedes Jahr selbst oder durch von ihnen aufzustellende Stellvertreter zu revidiren.

<sup>1)</sup> Siehe Verordnung vom 9. August 1845 und vom 9. August 1850, sowie Erzbischöfl. Anzeigebblatt Jahrgang 1859 Nro. 11; 1860 Nro. 8.

<sup>2)</sup> Instructio Poenit. Apost. 15. Januar 1866 (Vering, Archiv für kath. Kirchenrecht XVI. 474): „ad vexationes vitandas et ob prolis bonum opportunum videtur, ut fideles . . . se sistant, actum lege decretum exequentur ea tamen intentione sistendo se Gubernii Officiali nil aliud faciant, quam ut civilem caeremoniam exequantur. Iisdem de causis, nequaquam vero ut infaustae legis executioni cooperentur, Parochi ad matrimonii celebrationem coram Ecclesia eos Fideles, qui, quoniam lege arcentur, ad civilem actum non admitterentur ac proinde non haberentur ut legitimi conjuges, non ita facile admittant. Hac in re multa uti debebunt prudentia, et Ordinarii consilium exposcere.“

§ 13.

In das Familienbuch ist vom Abschluß einer bloßen Civilehe und der daraus entsprungene Kinder Vormerkung zu machen. Die Civilehe, wie jede kirchlich als Ehe nicht gültige geschlechtliche Verbindung begründet nämlich zwischen dem einen und den Blutsverwandten des andern Theils das kirchliche Ehehinderniß der unehrbaren Schwägerschaft.

§ 14.

Die kirchlichen Ehegerichte, das Erzbischöfl. Officialat und die seitherigen, vom heil. Stuhl delegirten höheren Instanzen werden, wie bisher, über alle kirchlichen Ehestreitsachen, über die kirchliche Gültigkeit der Ehe, über die daraus, sowie aus den Eheverlöbniß entspringenden kirchlichen Pflichten und die Trennung von Tisch und Bett entscheiden.

§ 15.

Die Erzbischöfl. Pfarrämter werden die Protocolle über Ehedispensgesuche, über die pfarrlichen Versöhnungsversuche, welche den Eheklagen vorauszugehen haben, sowie über diese — (Nullitäts- und Separationsklagen) sorgfältig, einläßlich mit allen dem Gesuch zu Grunde liegenden Thatsachen und Beweismitteln und unentgeltlich aufnehmen, überhaupt darauf achten, daß der Geschäftsgang in Ehefachen beschleunigt werde.

§ 16.

Die Gläubigen sind darüber, daß die Civilehen vor Gott und der Kirche nicht gültig sind, daß ein gültiges, von dem kirchlichen Ehegericht nicht behobenes Eheverlöbniß ein kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß ist und daß die Katholiken verpflichtet sind, sich kirchlich trauen zu lassen, zu belehren.

Sie sind darauf aufmerksam zu machen, daß vor der Kirche und vor ihrem Gewissen nur die kirchlichen Entscheidungen über die Eheverlöbniße, über die Gültigkeit einer Ehe, über die kirchlichen Ehehindernisse und über die Fortdauer der ehelichen Lebensgemeinschaft maßgebend sind, daß also vor Gott wirkliche Eheleute nur auf ergangenes, rechtskräftiges Urtheil des kirchlichen Ehegerichtes getrennt leben dürfen.

Haben die Eheleute ein civilgerichtliches Ehescheidungsurtheil mit Umgehung des kirchlichen Ehegerichtes erwirkt, so sind sie darauf aufmerksam zu machen, das bezüglichliche Ansuchen um Separatio a toro et mensa oder Nullität der Ehe auch bei dem kirchlichen Ehegericht anzubringen.

Diese Belehrungen sind je nach Umständen bei Standes-Unterweisungen, in Predigten, in der Christenlehre, für Erwachsene im Beichtstuhl und bei dem sorgfältig vorzunehmenden Brautunterrichte zu ertheilen.

Zimmer mehr sollen die Gläubigen es erkennen, daß „die Ehe eine heilige Sache und darum auch heilig zu behandeln sei.“<sup>1)</sup>

Freiburg, den 30. December 1869.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

† Lothar Kübel.

II.

**Bericht der Minderheit der Commission**

über

den Gesetzentwurf, die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend.

Erstattet

von Erzbisthumsverweser, Bischof Dr. Lothar Kübel.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Gesetzentwurf vom 25. September 1869, welcher der hohen ersten Kammer zur Berathung und Zustimmung vorgelegt wurde, will die obligatorische Civilehe einführen.

Insbepondere die §§ 88—92 desselben behandeln die Ehe als ein rein bürgerliches Rechtsverhältniß.

Gegen diese in das religiös-sittliche Wesen der Ehe tief eingreifende, das bisher bestehende positive Recht von Grund aus umgestaltende und mit der Natur der Sache im Widerspruch stehende Gesetzesvorlage hat sich die Minorität Ihrer Commission bei den Commissionsberathungen ausgesprochen. Ein Bericht der Majorität der Commission über die eben berührte Frage liegt zur Zeit uns nicht vor. Es erübrigt deshalb und bei der Kürze der Zeit nur, eine gedrängte Uebersicht unserer Erwägungen gegen die Einführung der obligatorischen Civilehe in Nachstehendem zu geben.

<sup>1)</sup> Conc. Trid. Sess. XXIV de reform. Matrimoni. cap. X.

I. Die Einführung der obligatorischen Civilehe verstößt gegen die Natur der Sache, gegen das Wesen der Ehe.

Die Ehe ist die Verbindung eines Mannes und eines Weibes zum Zwecke der körperlichen und geistigen Vereinigung, der vollen, ausschließlichen und ungetheilten Lebensgemeinschaft. Sie ist nicht bloß eine äußere oder körperliche Gemeinschaft, sondern vorzugsweise die innigste Verbindung der Seelen Beider. Es ist also hauptsächlich ein geistiges Band, welches zwei Personen verschiedenen Geschlechtes in ihrer Totalität verbindet. Die Ehe als solche und abgesehen von ihren vermögensrechtlichen und sonstigen bürgerlichen Wirkungen ist ein religiös-sittliches Institut, ein einheitliches und ihrem Begriffe nach ein unauflösliches Verhältniß.

Die geistige, religiös-sittliche Vereinigung ist das wahre Band der Ehe. Letzteres kommt allerdings durch den äußerlich kundgegebenen Consens der Ehecontrahenten zu Stande. Weil aber die Ehe nach ihrer ursprünglichen göttlichen Einsetzung und kraft derselben als ein religiös-sittliches Institut angesehen werden muß, so kann die Ehe nur durch den von Gott gewollten, nach den Vorschriften der Religion geordneten Consens zu Stande kommen.

Die Ehe ist kein bloßer Vertrag, weil das Object derselben nicht von dem bloßen Willen der Contrahenten abhängt, weil die ehelichen Pflichten, wie z. B. die eheliche Liebe und Treue nicht Gegenstand eines Vertrages sind und durch keinen Vertrag alterirt oder in ihrer Zeitdauer fixirt werden können. Die Ehe ist deshalb auch kein civilrechtliches Verhältniß, weil die sittliche Natur derselben durch Rechtszwang nicht aufrecht zu erhalten ist, weil die rein ehelichen Befugnisse und Pflichten nicht civilrechtlicher Natur sind. Kommt auch die Ehe durch den Consens, durch die Willenserklärung der Contrahenten, sich den göttlichen Vorschriften über die Ehe zu unterziehen, zu Stande, so ist dieselbe gerade aus diesem Grunde kein bloßer Vertrag, kein civilrechtliches Verhältniß.

Sogar das Heidenthum hat die religiös-sittliche Natur der Ehe anerkannt. Das Christenthum hat das natürliche Wesen der Ehe nicht geändert, wohl aber ihre ursprüngliche Reinheit wieder hergestellt und sie als Abbild der unlöslichen Verbindung Christi mit seiner Kirche erklärt. Christus der Herr hat die Ehe zur Würde eines Sacraments erhoben. Das Sacrament ist aber nicht irgend eine accidentielle, zu dem Ehevertrag hinzukommende und von ihm trennbare Qualität, sondern der Ehe selbst wesentlich inhärent, und es gibt unter Christen deshalb keine Ehe, die nicht Sacrament wäre, und ohne Sacrament ist sie keine wahre gültige Ehe. Deshalb und da die Verwaltung der Sacramente nur der Kirche untersteht, der Eheconsens also nach den Vorschriften der Kirche sich richten muß, kann er von dem Sacrament nicht getrennt werden.

Es ist Dogma des Glaubens und die Kirche hat stets gelehrt und festgehalten, daß die Ehe unter Christen ein Sacrament und von dem Eheconsens (Vertrag) untrennbar ist.

Die Kirche hat zwar stets verlangt, daß die Ehe von den Gläubigen öffentlich (in facie ecclesiae) eingegangen werde; sie hat zu dem Zwecke, die Fähigkeit zur Eheschließung und die Abwesenheit von Ehehindernissen sicher zu stellen, die Vornahme der Eheproklamationen angeordnet; sie hat aber die Gültigkeit der Ehe weder von der „benedictio nuptialis“, noch von den Aufgeboten abhängig gemacht. Erst durch das Concil von Trient wurde festgesetzt, daß bei Strafe der Nichtigkeit die Consenserklärung der christlichen Ehecontrahenten in Gegenwart des eigenen Pfarrers und zweier Zeugen stattfinden müsse. Diese die Glieder der Kirche verbindende Vorschrift bezweckt nur den öffentlichen Abschluß der Ehe, deren Sicherstellung und Beweiskraft, und wird durch dieselbe am Wesen der Ehe selbst, als Sacrament, dessen Spender die christlichen Ehecontrahenten und nicht der Pfarrer oder die Geistlichen sind, nichts geändert.

Weil also die christliche Ehe ihrem innersten Wesen nach ein untheilbares, religiös-sittliches Institut, ein Sacrament ist, weil die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe als Sacrament eine religiöse Frage ist, gehört die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über alle Verhältnisse, welche sich auf die Gültigkeit des Ehebandes, auf die Nullität und Separation der christlichen Ehe beziehen, in das Gebiet der Kirchengewalt und nicht in das Gebiet der staatlichen Autorität.

Da, wie bereits erwähnt wurde, die Ehe nur im innigsten Bande mit Gott, dem Urheber derselben, zu Stande kommt und bestehen kann, so können die Ehecontrahenten über die Gültigkeit und Auflösung der Ehe nicht verfügen; aber auch der Staat kann keine Ehe zu Stande bringen, weil er über die religiös-sittlichen Bedingungen und Wirkungen der Ehe eine Verfügungsgewalt nicht hat; weil er diese innigste Lebensgemeinschaft nicht gebieten, weil er die Erfüllung der ehelichen Pflichten, die eheliche Liebe und Treue nicht erzwingen und nicht ausreichend schützen kann.

Würde aber der Staat die Ehe zu einem rein bürgerlichen Verhältnisse machen, so müßte bei der Untheilbarkeit der Ehe deren religiös-sittlicher Charakter alterirt und der freie Wille der Ehecontrahenten sogar weiter beschränkt werden, als dies bei gewöhnlichen Civilverträgen geschieht.

Wird die Ehe als solche der wandelbaren Gesetzgebung des Staates unterworfen und der Obhut der Religion und somit dem unwandelbaren göttlichen Gesetze entzogen, wer wird dann die Heiligkeit und Unauflöslichkeit des Ehebandes, wer wird die monogame Natur der Ehe auf die Dauer schützen?

Es folgt wohl hieraus, daß, soll das Wesen der Ehe aufrecht erhalten werden, die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über die Gültigkeit der christlichen Ehe als Sacrament dem Staate nicht zusteht, wohl aber über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse, die aus der existenten Ehe folgen.

Die Staatsgewalt hat allerdings über die Frage der *dos*, *donatio propter nuptias*, der Alimentation, des Erbrechts,

überhaupt über die bürgerlichen Gerechtsame, welche aus der Ehe folgen, zu bestimmen, wie ja auch die civilen Folgen religiöser oder kirchlicher Thatfachen, der Geburt und des Todes, der staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterstehen. Hieraus folgt aber nicht, daß die Staatsgewalt jene, außerhalb ihres Bereiches liegenden Thatfachen oder Verhältnisse selbst gesetzlich zu regeln hat.

II. Die Einführung der obligatorischen Civilehe ändert von Grund aus das bestehende, positive Recht.

Die Kirche hat das erwähnte Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über die Ehe nicht vom Staat, sondern kraft ihrer göttlichen Mission, die christlichen Heilslehren den Völkern zu verkünden und die Sacramente zu verwalten.

Es ist unbestreitbare Thatfache, daß die Kirche von den Aposteln an die Verwaltung des Sacraments der Ehe als ihr eigenes Recht ausgeübt und kraft desselben über die Gültigkeit der Ehe entschieden hat. Es ist eben so gewiß, daß die Christen, insbesondere die germanischen, der ausschließlich kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über die Ehe als Sacrament sich unterworfen haben.

Die Kirche hat im Gegensatz zur römischen, staatlichen Gesetzgebung z. B. das trennende Ehehinderniß der Schwägerchaft und des zweiten Grades der Verwandtschaft aufgestellt.

Wie aus den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze hervorgeht, sind die „Ehesachen bei den geistlichen Gerichten zu belassen.“

Der Artikel XXIV. des III. Badischen Organisations-Edicts von 1803 garantierte dieses Recht der Kirche.

Wenn auch einzelne Fürsten, besonders im vorigen Jahrhundert, in die kirchliche Ehe-Jurisdiction eingegriffen haben und von der französischen Revolution, deren Grundsätze der Code civil in dieser Beziehung beibehalten hat, bei dem damaligen Umsturz aller, auch der religiösen Verhältnisse die obligatorische Civilehe eingeführt wurde, so konnten diese einseitigen Staatsakte, gegen welche die Kirche beziehungsweise deren Oberhaupt wiederholt protestirt hat (1794, 1802, 1808, 1852), das Recht der Kirche nicht alteriren.

Wie die josephinische, so hat auch die badische Ehegesetzgebung, die Ehe-Ordnung vom 15. Juli 1807, die Rechtsbelehrung vom 20. October 1807, sowie das Landrecht zwar die ausschließlich kirchliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über die Ehe ignorirt; sie hat die „aus der Ehe als bürgerlichem Vertrag fließenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten den landesfürstlichen Gesetzen“ unterstellt (§ 1. Ehe-Ord.). Wie aber aus diesen Bestimmungen, im Zusammenhang mit § 16 und 22 des I. Constitutions-Edicts hervorgeht, ist die „nach den Ritualvorschriften der Kirche durch den Pfarrer (parochus proprius) vorzunehmende kirchliche Trauung“ für christliche Ehen beibehalten, die nicht kirchliche Eheschließung nur in Ausnahmefällen zugelassen. Diese Gesetzgebung hat die „kirchliche Natur“ der Ehe nicht „aufgehoben“ keinen Theil genöthiget, etwas zu thun oder zu unterlassen, wobei ihn die Grundsätze seiner Kirche für das Gegentheil verpflichten“ (§ 2 und 19 Ehe-Ord.). Sie hat der „Kirchengewalt in Bezug auf die kirchliche Seite der Ehe und soweit nicht deren äußerliche Gültigkeit in Frage ist“ die Jurisdiction belassen; der „kirchlichen Oberbehörde bleibt hiernach die Entscheidung der Frage, welche Personen nach kirchlichen Grundsätzen heirathen, welche in einer kirchenordnungswidrig eingegangenen Ehe ohne Sünde fortleben können“ (§ 16 des I. Const.-Ed.).

So hat die bis jetzt bestehende Badische Ehegesetzgebung zwar einseitig die Rechte der Kirche in Betreff der Ehe alterirt; sie hat aber die Verbindung zwischen Kirche und Staat auf dem Gebiete der Ehe aufrecht erhalten. Sie hat es der Kirche wenigstens noch möglich gemacht, ihre Ehevorschriften und zwar unter Staatschutz durchzuführen, wie dies aus dem Umstande hervorgeht, daß die Pfarrer „die erste Behörde in Schließung, für Zernichtungsanträge und Trennungsgesuche einer Ehe“ sind. (§ 16 I. Const.-Ed. § 60 ff. Ehe-Ord.)

Wie seither in Baden, so wurde in allen deutschen Ländern, welche nicht gezwungen wurden, mit der französischen Gesetzgebung auch die Civilehe einzuführen, die religiös-sittliche Natur der Ehe aufrecht erhalten, die rechtliche Seite derselben von der religiösen nicht getrennt und deshalb die obligatorische Civilehe nicht eingeführt. Ja, wo letztere seit 1848 Eingang fand, ist sie seitdem (wie in Churhessen und Anhalt) wieder beseitigt worden.

Dieser ganze bis jetzt bestandene Rechtszustand in Bezug auf die Ehe soll nun durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage, ohne ersichtlichen genügenden Grund, auf's Tiefste umgestaltet werden.

III. Die Einführung der obligatorischen Civilehe verstößt gegen die freie Religionsübung.

Es ist anerkannt, daß die freie Bethätigung der religiösen Ueberzeugung und religiösen Pflichten ohne Benachtheiligung der bürgerlichen und politischen Rechte stattfinden darf. Der Gesetzentwurf, insbesondere die §§ 88—92, 99 desselben bestimmen, daß die bürgerliche Trauung die Rechtsgültigkeit der Ehe bedinge, daß der Eheconsens vor der Staatsbehörde abgegeben werden müsse und zwar ehe die Contrahenten die kirchliche Ehe eingehen, und bedrohen die zuwiderhandelnden Ehecontrahenten und die Kirchendiener mit Strafen.

Nach dem religiösen Glauben der Katholiken ist die Ehe ein Sacrament, ebenso ist die Civilehe nach der constanten Lehre der Kirche keine Ehe. Indem der Staat die Katholiken zwingt, eine solche kirchlich und vor ihrem Gewissen nichtige Staats-ehe einzugehen, veranlaßt er dieselben, entweder die staatliche Ehe doch nicht als eine gültige zu betrachten, oder vom Dogma abzufallen. Er veranlaßt sie, „etwas zu thun, wobei sie die Grundsätze ihrer Kirche für das Gegentheil verpflichten.“ Der

Staat begehrt einen Gewissenszwang, weil die Katholike ihre Ehe giltig nur vor der Kirche und nach den in ihr geltenden Vorschriften abschließen können, die Staatsgewalt aber die Giltigkeit ihrer Ehen nur von dem vor ihr abgegebenen und von ihr bestätigten Eheconsens abhängig macht. Er begehrt insbesondere gegen Solche einen Gewissenszwang, welche aus Gründen des Gewissens auf dem Todbette eine Ehe eingehen wollen, ohne daß sie noch eine Civilehe contrahiren können.

Die Freiheit der Kirche wird durch die obligatorische Civilehe beeinträchtigt, weil die kirchliche Trauung von dem vorhergehenden Abschluß der Staatssehe abhängig gemacht wird, und weil die Kirchendiener durch staatliche Strafen gezwungen werden, die anvertrauten Gläubigen zur Eingehung der Civilehe, also eines kirchlich nichtigen Aktes anzuhalten und ihnen den Empfang des Sacraments der Ehe erst nach dem Abschlusse der Staatssehe möglich zu machen.

Wenn aber die Gläubigen und die Kirchendiener lediglich ihrer religiösen Ueberzeugung und Pflicht folgen, und die Ersteren die Ehe als einen untheilbaren Act nur vor dem eigenen Pfarrer, nicht aber vor der Staatsbehörde abschließen, so werden sie wie erwähnt, in bürgerlicher Hinsicht benachtheiligt.

Es ist das wohl eine Inconsequenz des Gesetzes, welches die kirchliche Natur und die kirchlichen Bestimmungen bezüglich der Ehe absolut ignorirt, den Staat von der Kirche trennt und doch in das kirchliche Gebiet eingreift, indem es der Kirche gebieten will, nur solche Ehen zuzulassen, welche staatliche sind, aber nicht die kirchlich giltigen als staatlich giltige Ehen erklärt. Die Staatsgewalt hat ja Mittel genug, um ihre Gesetze durchzuführen. Wenn sie der Kirche das brachium saeculare, welches sie entbehren kann, versagt, so darf die Staatsgewalt solche nicht zwingen, ihr das brachium Ecclesiae zu leihen.

Macht der Staat den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntniß nicht abhängig, so folgt daraus allerdings, daß er den Staatsbürgern, welche mit dem Glauben ihrer Kirche zerfallen sind und deshalb keine kirchliche Ehe eingehen wollen oder können, gestattet, eine Civilehe einzugehen. Es läßt sich, vom obigen Standpunkte aus, auch nicht in Abrede stellen, daß die Staatsgewalt die Beurkundungen des bürgerlichen Standes vor ihr Forum ziehen kann. Daraus folgt aber nur, daß alle vor der Kirche oder vor dem Civilbeamten abgeschlossenen Ehen in das bürgerliche Standesbuch einzutragen sind, nicht aber die Nothwendigkeit zur Einführung der obligatorischen Civilehe. Endlich entfällt durch die allgemein staatliche Beurkundung der Eheschließungen die aus Gründen des Gewissens und des rechtlichen Charakters der Kirchbücher geschehene Weigerung der Kirchenbehörden, die sogenannten Nothcivilehen in das kirchliche Ehebuch einzutragen.

Die große Mehrzahl des Volkes, welche nur eine kirchliche Ehe abschließen will, wird dann der kleinen Minderheit wegen zum Abschluß der Civilehe nicht gezwungen werden können. Die Rechtsgleichheit ist der gleiche Rechtsschutz für alle Rechte, nicht aber deren Nivellirung. Abnormitäten dürfen der Rechtsgleichheit wegen nicht Normen herbeiführen, welche Alle verbinden. Hat die Nothcivilehe etwas Gehäßiges, so wird dies mit der Eingehung der obligatorischen Civilehe ohne die nachfolgende kirchliche Trauung ebenso der Fall sein. Das Gehäßige liegt eben darin, weil Glieder einer Kirche die Gesetze derselben übertreten oder ignoriren und so inconsequent sind, trotz ihres inneren Abfalles noch als deren Angehörige betrachtet werden zu wollen.

IV. Die Einführung der obligatorischen Civilehe liegt nicht im öffentlichen Interesse.

Aus der Verbindung von Staat und Kirche folgt, daß der Staat die kirchliche Ehe auch staatlich giltig erklärt.

Aus der Trennung von Staat und Kirche folgt nur, daß der Staat es den Staatsbürgern überlassen muß, eine kirchliche oder eine Civilehe einzugehen, wie dies auch in den kirchlich indifferenten Staaten, z. B. in Nordamerika der Fall ist.

Es darf durch Obiges als nachgewiesen betrachtet werden, daß nicht die Eingehung der Ehe, sondern nur die Beurkundung der eingegangenen Ehe wegen ihrer civilrechtlichen Wirkungen in das Gebiet der Staatsgewalt fällt. Desgleichen wird es wohl einer weiteren Ausführung nicht bedürfen, daß die Kirche, um den sittlichen Zustand der Völker durch die Heilhaltung und Unauflöslichkeit der Ehe zu heben, über deren Zustandekommen und Giltigkeit entscheiden muß.

Die nothwendige Einheit der Regeln über die Ehe kann jedenfalls besser von der Kirche als von den deutschen Staaten, in welchen verschiedene Confessionen berechtigt sind, gewahrt werden.

Der Kirche stehen, wie Jeder, der die kirchliche, so consequent durchgebildete Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit kennt, nicht bloß die Organe zur Constatirung der Eheschließung, sondern auch die zur Entscheidung über die Ehehindernisse und die Separation zu.

Weder die Familie, welche auf der religiösen Natur der Ehe, auf der dadurch ermöglichten guten Kindererziehung beruht, noch die Frauen, welche durch die bloße Civilehe zu zeitweisen Gehilfinnen des Mannes degradirt werden, noch das christliche Volk, welches in der Heilhaltung der Ehe die Wahrung der Religion, des christlichen Sittengesetzes, den Gehorsam gegen die göttliche Anordnung erblickt, wünschen die Einführung der obligatorischen Civilehe. Es muß im Gegentheil und mit aller Entschiedenheit darauf hingewiesen werden, daß insbesondere das Badische Volk sich bei jeder Gelegenheit gegen die Civilehe ausgesprochen hat und daß durch die bisherige desfallsige Gesetzgebung für die Befriedigung jedes berechtigten Bedürfnisses in ausreichender Weise gesorgt ist.

Es dürfte der Würde der Gesetzgebung nicht entsprechend sein, Verbindungen allgemein als Ehen zu behandeln, welche vom religiös-sittlichen Bewußtsein des Volkes nicht für wahre Ehen gehalten werden.

Die Einführung der obligatorischen Civilehe ist bei uns durchaus nicht nöthig, weil, wie erwähnt, die bestehende, staatliche Gesetzgebung Jedem gestattet, nach seiner Ueberzeugung eine Ehe einzugehen.

Wenn auch die Geistlichen im Interesse des Volkes bereit sind, die Standesbücher fortzuführen, so bleibt es doch lediglich der Staatsgesetzgebung überlassen, die Führung derselben weltlichen Beamten zu übertragen.

Durch diese Gränzberichtigung, keineswegs aber durch Eingriffe in das religiös-kirchliche Gebiet werden Konflikte zwischen den Staats- und Kirchenbehörden ferne gehalten; denn die Kirche kann und darf durch die staatliche Gesetzgebung ihre erwähnten, unveräußerlichen und wohlervorbenen Rechte, über den Abschluß, die Gültigkeit und die Separation der christlichen Ehe zu entscheiden, sich nicht entziehen lassen, sie muß diese ihre ureigenen Rechte und Pflichten um so mehr ausüben, weil die obligatorische Civilehe die Religion und die Sitte zu gefährden geeignet ist. Wenn die obligatorische Civilehe diese Wirkung in Frankreich und in andern Ländern bis jetzt nicht in sehr fühlbarem Grade gehabt haben sollte, so ist der Einfluß nicht zu verkennen, den das übrige christliche civilisirte Europa, in welchem größtentheils dieses Institut noch nicht eingeführt wurde, ausgeübt hat. Es dürfte wohl auch in das Gewicht fallen, daß z. B. in Frankreich neben der Civilehe die Unauflöslichkeit der Ehe gesetzlich anerkannt ist, und daß z. B. in Rheinpreußen die Kirche sich auf ihrem Lebensgebiet frei entfalten kann, während bei uns die Kirche derselben Freiheit sich nicht erfreut, und die obligatorische Civilehe nicht im Orange der Verhältnisse, sondern im Gegensatz zum christlichen Volksbewußtsein eingeführt werden würde.

Da die obligatorische Civilehe die Würde, Reinheit und Heiligkeit der Ehe mehr verkennt und gefährdet als die seitherige ja als die heidnische Gesetzgebung, so ist darin wohl kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt der Civilisation zu erblicken. Es ist ein religiös-sittlicher Rückschritt, weil die obligatorische Civilehe im Konflikt zwischen den Neigungen und Leidenschaften einerseits und den Vorschriften der Religion und der Kirche andererseits Thür und Thor für die Lockerung der Sitte öffnen dürfte. Es ist bekannt, daß bloße Civilehen nach unserer Gesetzgebung unschwer aufzulösen sind. Mit der Auflöslichkeit der Ehe schwindet der sittliche Familiengeist. Und da die Familie die Grundlage der Gesellschaft ist, so dürfte wohl die obligatorische Civilehe auch die öffentliche Sitte gefährden.

Im Interesse der Heilighaltung der Ehe, als der Grundlage der Familie, der Kirche und des Staates, im Interesse der Gewissensfreiheit, des positiven Rechts und des Friedens und da unseres Erachtens zur Einführung der obligatorischen Civilehe für die staatliche Gesetzgebung ein nöthigender Grund nicht vorliegt, beantragen wir:

Eine hohe erste Kammer wolle:

„Die bürgerliche Trauung als zur rechtlichen Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich, sondern nur die Beurkundung des stattgefundenen Eheabschlusses durch den bürgerlichen Standesbeamten nothwendig erklären, und eventuell beschließen, daß jedenfalls der Abf. 2 des § 88 und § 99 zu streichen seien.“